Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 3 Nr. 1, 24 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBI. LSA S. 435); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 14, 18) i. V. m. § 19 Absatz 5 Satz 5 (gültig ab 1. August 2013) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 5. März 2003 (GVBI. LSA S. 48); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBI. LSA S. 38), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Inhaltsübersicht

- §1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita), die Gemeindeelternvertretungen und die Kreiselternvertretung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach § 19 Abs. 1 bis 6 KiFöG geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen bei Gruppenbildung einen Elternsprecher für jede Gruppe der Tageseinrichtung und mindestens zwei Elternvertreter für das Kuratorium und einen Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.10.2013.

Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

- (2) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **31.11.2013** für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder sowie einen Vertreter in die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
- (3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 30.12.2013 für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder, einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss und dessen Stellvertreter sowie einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der

Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl nach Abs.1 aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, für die Wahl nach Abs. 2 aus zwei Mitarbeitern der Gemeinde und für die Wahl nach Abs. 3 aus zwei Mitarbeitern des Landkreises, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (5) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (7) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Bezeichnung der Wahl
- 2. Namen des Wahlvorstandes
- 3. Ort und Datum der Wahl
- 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
- Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
- 6. Liste der Wahlvorschläge,
- Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
- 8. Wahlergebnis

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Nach der Wahl der Elternsprecher und der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.
- (2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.
- (3) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Landeselternvertretung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 19.09.2013

gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Dienstsiegel)

Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Land- rat		eröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Tre- ten
19.September 2013	19.September 2013	4	Oktober 2013	19/10 Seite 21	1.August 2013

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- bzw.Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.